

Jahrestagung 2022: Die StPO-Rechtsmittel der Privatkügerschaft

Freitag, 19. August 2022
Karl der Grosse
Kirchgasse 14, 8001 Zürich

Workshop Handout «Die StPO-Beschwerde der Privatkügerschaft»

Checkliste für eine Beschwerdeschrift der Privatkügervertretung mit einem Fokus auf Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen

Beschwerden i.S. von Art. 393-397 StPO¹ sind devolutive, ordentliche, reformatorische oder kassatorische und grundsätzlich nicht suspensive Rechtsmittel, die einem schriftlichen Verfahren unterliegen. Daraus folgt, dass Beschwerdeschriften an die mit voller Kognition ausgestattete Beschwerdeinstanz gerichtet sein müssen, welche selbst entscheiden kann oder einen Rückweisungsentscheid zur Neuurteilung fällen wird, wobei in der Zwischenzeit das Beschwerdeobjekt grundsätzlich vollstreckbar bleibt. Vorliegendes Handout ist entlang dem Aufbau einer typischen Beschwerdeschrift der Privatkügerschaft aufgebaut, mit einem Fokus auf Einstellungsverfügungen durch kantonale Staatsanwaltschaften. Im Anhang finden sich Textbausteine für das Verfassen einer Beschwerdeschrift.

Schritte in Vorbereitung auf eine Einstellungsverfügung

Vor allem bei einer späten Mandatierung/Mandatsübernahme ist darauf zu achten, dass die geschädigte Person sich als Straf- und/oder Zivilkügerin konstituiert hat. In gewissen Kantonen besteht zu diesem Zweck ein Formular der Staatsanwaltschaft.

Einer Einstellungsverfügung geht von Gesetzes wegen eine nicht anfechtbare Schlussmitteilung der Staatsanwaltschaft voraus, mit welcher sie den Parteien den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung anzeigt. Gleichzeitig setzt sie den Parteien Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 StPO). Zeigt die Staatsanwaltschaft der Privatkügerschaft an, dass sie das Verfahren ganz oder teilweise (d.h. in Bezug auf gewisse Sachverhaltsaspekte) einstellen will, so ist die Privatkügerschaft gut beraten, zunächst Beweisanträge zu stellen und, falls sie die Einstellung anfechten will, parallel bereits mit der Ausarbeitung der Beschwerde gegen die bevorstehende Einstellungsverfügung anzufangen. Für die Beweisanträge gilt, diese so zu wählen, dass (i) sie das Beweisergebnis positiv beeinflussen und (ii) ohne deren Durchführung das Verfahren nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

¹ Soweit Art. 393-397 StPO keine Spezialbestimmungen enthalten sind, finden die allgemeinen Regelungen von Art. 379-392 StPO Anwendung. Aufgrund von Art. 379 StPO finden u.a. Art. 67 f. StPO, Art. 73-103 StPO, Art. 106-110 StPO und Art. 127-138 StPO Anwendung. Hervorzuheben sind die direkt anwendbaren Bestimmungen betreffend Kosten und Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren (Art. 428 StPO und Art. 436 StPO).

Vor Ergreifung des Rechtsmittels ist die Klientschaft umfassend über die Konsequenzen einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung aufzuklären, insb. bzgl. möglicher erneuter Konfrontation mit dem Täter bei Gutheissung, Dauer des Beschwerdeverfahrens und Kosten- und Entschädigungsfolgen, zu denen auch die mögliche Auferlegung einer Sicherheitsleistung gehören. Gleichzeitig sollte bei Anhaltspunkten auf bescheidene finanzielle Verhältnisse geprüft werden, ob ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht.

Die Elemente der Beschwerdeschrift

1. Rubrum

Im Rubrum sind die Parteien, das Beschwerdeobjekt und die Art der Rechtsschrift anzugeben. Im Einzelnen:

BeschwerdeführerIn: Wird die Beschwerde durch die Privatklägerschaft ergriffen, so ist diese – vertreten durch ihre Anwältin – als Beschwerdeführerin zu kennzeichnen.

Behörde als Beschwerdegegnerin: Zu nennen ist jene Behörde, welche die angefochtene Verfügung/den angefochtenen Entscheid erlassen hat.

Beschuldigte Person als Beschwerdegegnerin: Die beschuldigte Person ist neben der involvierten Behörde ebenfalls als Beschwerdegegnerin aufzuführen. Zu beachten ist, dass die Beschwerdeinstanzen den beschuldigten Personen nicht in jedem Fall das rechtliche Gehör gewähren.² Sie im Rubrum aufzuführen, empfiehlt sich dennoch.

Bezeichnung der vorliegenden Rechtsschrift mit Angabe gegen welches konkrete Beschwerdeobjekt sich diese richtet (z.B. Beschwerde gegen Einstellungsverfügung).

2. Rechtsbegehren

Allgemeine Ausführungen

Die Rechtsbegehren sind so zu formulieren, dass sie in das Dispositiv des Rechtsmittelentscheids übernommen werden können. Gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. a) StPO ist genau anzugeben, welche Punkte des Beschwerdeobjektes angefochten werden. Im Regelfall dürften sich die Rechtsbegehren auf das Dispositiv des Beschwerdeobjekts beziehen, sofern dieses überhaupt ein Dispositiv enthält, ansonsten sich die Rechtsbegehren auf die relevanten Stellen im Fliesstext des Schriftstücks beziehen müssten.³ Falls erforderlich/angebracht, ist die aufschiebende Wirkung ausdrücklich zu beantragen. Dies ist insbesondere in Bezug auf allfällige Zivilklagen zu beachten (siehe im Detail unten).

Im Rahmen einer Einstellungsverfügung besteht das Dispositiv typischerweise u.a. aus folgenden Formulierungen:

² Die Gewährung des rechtlichen Gehörs hat Kostenfolgen sowohl für den Privatkläger als allenfalls auch für den Staat und den Beschuldigten.

³ KELLER, in: Donatsch, Lieber, Summers, Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 396 N 13a (nachfolgend «ZH-StPO-[Autorin], Art. [Ziffer] N [Ziffer]»).

1. «Das Strafverfahren gegen [Name] wegen [Tatbestand] (Art. [Ziffer] StGB) wird eingestellt.»
2. «Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen.»⁴
3. «Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.»
4. «Die Kosten bestehen in: CHF [Betrag] Gebühr für das Vorverfahren und CHF [Betrag] Auslagen der Polizei.»
5. «Der beschuldigten Person wird aus der Staatskasse eine Genugtuung von CHF [Betrag] zzgl. Zins zu 5% ab dem [Datum] ausgerichted.»
6. «Mitteilung an [Empfänger] sowie nach Eintritt der Rechtskraft an [Empfänger].»
7. «Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung bei [Beschwerdeinstanz], eingereicht werden.»

Das primäre Rechtsbegehren bei einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung zielt auf deren Aufhebung sowie auf die Weiterführung der Strafuntersuchung gegen die beschuldigte Person betreffend der ihr vorgeworfenen/verdächtigten Delikte. Weitere Begehren können u.a. zu Beweisanträgen, zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen, zur Erteilung der aufschiebenden Wirkung und zur unentgeltlichen Rechtspflege gestellt werden.

Falls die Einstellungsverfügung nicht oder unzulänglich begründet wurde, so stellt dies eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Recht auf Begründung) dar. Es kann deshalb von Interesse sein, dem Hauptbegehren (Antrag auf Aufhebung der Verfügung und Rückweisung zwecks Weiterführung der Untersuchung) ein Eventualbegehren zur Seite zu stellen, in dem eine neue Begründung durch die Vorinstanz verlangt wird.

Im Fall des vorzitierten Urteilsdispositivs könnten die folgenden Rechtbegehren formuliert werden:

1. «Die Einstellungsverfügung der [Behörde] vom [Datum] (eingegangen am [Datum]), [Verfahrensnummer] sei aufzuheben, insbesondere seien Ziffer [Nr.-Nr.] des Dispositivs dieser Einstellungsverfügung aufzuheben, und die [Behörde] sei anzuweisen, die Strafuntersuchung betreffend [Delikt] wieder an die Hand zu nehmen sowie weiterzuführen.»
2. «Es sei die [Behörde] anzuweisen, [Beweisanträge] durchzuführen.»
3. Eventualiter sei die Einstellungsverfügung aufzuheben und zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
4. «Der vorliegenden Beschwerde sei in Bezug auf Dispositiv-Ziff. [Nr.] die aufschiebende Wirkung zu erteilen.»
5. «Der Privatklägerschaft sei die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.»⁵
6. «Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MWST) zu Lasten der Staatskasse.»

⁴ Die Verweisung auf den Zivilweg erfolgt von Gesetzes wegen, vgl. Art. 320 Abs. 2 StPO: «In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt. Der Privatklägerschaft steht nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen».

⁵ Dieser Antrag ist nur zu stellen, wenn die unentgeltliche Rechtspflege für Privatklägerinnen für das Untersuchungsverfahren abgelehnt bzw. nicht erteilt wurde. Sollte sie bereits erteilt worden sein, kann der Antrag wie folgt formuliert werden: «Es sei festzustellen, dass die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom [Datum] bewilligte unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren Geltung hat und kein Widerrufsgrund vorliegt».

Beweisanträge

Bezüglich Beweisanträge im Rahmen von Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen ist hervorzuheben, dass die Beschwerdeinstanz zwar Weisungen an bspw. die Staatsanwaltschaft erteilen kann, wenn sie die Beschwerde gutheisst, sich hierfür aber aufgrund der strafverfahrensrechtlichen Gewaltenteilung eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen hat.⁶ Der Staatsanwaltschaft steht es nämlich grundsätzlich frei, wie sie das Verfahren weiterführen will. Privatklägervertreter sollten daher ihre Beweisanträge in der Beschwerdeschrift im Idealfall auf die wesentlichsten und gleichzeitig erfolgversprechendsten Beweisanträge reduzieren, wobei «zu viele» Anträge im Grundsatz nicht schädlich sind. Zu denken ist typischerweise an eine Zeugenbefragung oder Edition. Beweisanträge können ohnehin im allenfalls weiter zu führenden Vorverfahren beantragt werden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäss Art. 394 lit. b StPO die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft nicht offen steht. Abweichendes gilt nur bei drohendem Verlust von Beweismitteln, also etwa wenn Elemente begutachtet werden müssen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie später verändert oder verfälscht werden, oder bei schwerer Krankheit eines Zeugen.⁷ Das Bundesgericht ist im Übrigen der Auffassung, dass Entscheide über die Beweiserhebung im Allgemeinen keinen nichtwiedergutzumachenden Nachteil bewirken.⁸

Verjährungsunterbrechung

Mit der Konstituierung als Zivilklägerin gegenüber der Strafverfolgungsbehörden (Art. 118 Abs. 1 StPO) und der damit verbundenen Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO) wird die Zivilklage rechtshängig und die Zivilklage kann vor keinem Zivilgericht mehr geltend gemacht werden (Sperrwirkung).⁹

Bezüglich Verjährung wird in der Literatur teilweise zwischen der Wirkung der Konstituierung (keine Verjährungsunterbrechung) und jener der Geltendmachung einer Zivilklage gegen die beschuldigte Person (Verjährungsunterbrechung) unterschieden.¹⁰ Dies überzeugt wenig, bedenkt man, dass gemäss Rechtsprechung und herrschender Lehre eine Bezifferung der Zivilklage für die Rechtshängigkeit sowie für die verjährungsunterbrechende Wirkung nicht vorausgesetzt ist.¹¹ Die Vorsicht gebietet trotzdem, ausdrücklich privatrechtliche Ansprüche anzumelden, und sich nicht mit einer Konstituierung zu begnügen.

⁶ Statt vieler Kantonsgericht Graubünden, SK2 16 16, Entscheid vom 19. Juli 2016, E. 6a.

⁷ BGer 1B_17/2013 vom 12. Februar 2013, E. 1.1.

⁸ Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG; BGer 1B_17/2013 vom 12. Februar 2013, E. 1.2.

⁹ BGer 6B_321/2014 vom 7. Juli 2014, E. 1.3.

¹⁰ Zu dieser Unterscheidung siehe etwa KRAUSKOPF/BITTEL, «Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik», in: Koskiewicz, Rodriguez, Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Bern 2014, 29 und 33 (FN 61). Merke: Eine Zivilklage gegen Unbekannt entfaltet keine Rechtswirkung; allerdings beginnt die relative Verjährungsfrist von Art. 60 OR erst mit Kenntnis des Schädigers zu laufen.

¹¹ Statt vieler ARNAUD NUSSBAUMER, Procédures civile et pénale: la difficile cohabitation, Anwaltsrevue 2022, 68 ff..

Welche Auswirkung hat nun die Einstellung des Strafverfahrens auf den Lauf der Verjährungsfrist? Bei Einstellungsverfügungen erfolgt die Verweisung auf den Zivilweg *ex lege* (Art. 320 Abs. 3 StPO). Es fragt sich deshalb, welche Wirkung einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung zukommt, zumal Beschwerden von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben. Da Beschwerden dazu führen, dass das Strafverfahren fort dauert, bleiben unserer Meinung nach Adhäsionsklagen anhängig und die zivilrechtliche Verjährungsfrist damit gemäss Art. 135 Ziff. 2 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 OR unterbrochen.¹² Zur Vermeidung von Zweifeln bezüglich der Rechtshängigkeit/Verjährungsunterbrechung empfiehlt sich allerdings, die Beschwerde mit einem Antrag auf aufschiebende Wirkung bezüglich der Zivilforderung zu verbinden.

Weist die Beschwerdeinstanz die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung ab, kommt es zur Verweisung der Adhäsionsklage auf den Zivilweg. Dieser Entscheid entspricht gemäss Lehre einem Nichteintretensentscheid, welcher keine verjährungsunterbrechende Wirkung zeitigt.¹³ Art. 138 Abs. 1 OR kommt somit gemäss (wohl herrschender) Lehre nicht zur Anwendung: Nichteintretensentscheide stellen keinen Verfahrensabschluss im Sinne dieser Bestimmung dar.¹⁴ Je nach Konstellation ist deshalb innert Monatsfrist eine Klage auf dem Zivilweg (oftmals Schlichtungsgesuch) einzureichen, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern (Art. 63 ZPO).¹⁵ Natürlich ist auch denkbar, die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg nicht mitanzufechten, sondern nur im Strafpunkt/Schuldpunkt Beschwerde zu führen. Das dürfte allerdings selten im Interesse der Privatklägerschaft sein.

Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg ohne eigene Dispositiv-Ziffer

Gelegentlich trifft man auf Einstellungsverfügungen, bei denen eine Dispositiv-Ziffer zur Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg fehlt, etwa indem auf diesen Umstand nur in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wird. Dies ist unserer Meinung nach falsch, da der Privatklägerschaft die separate Anfechtung dieses Vorgangs durch Bezugnahme auf eine Dispositiv-Ziffer erschwert wird. Es ist durch entsprechende Formulierung des Beschwerdebegehrens dennoch möglich, sich auch gegen eine in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg zur Wehr zu setzen. Alternativ kann die Staatsanwaltschaft aufgefordert werden, umgehend eine neue Einstellungsverfügung zu erlassen, welche die Verweisung auf den Zivilweg in einer eigenen Dispositiv-Ziffer behandelt.

¹² So auch BERGAMIN, Unterbrechung der Verjährung durch Klage, Zürich 2016, Rz. 406. KETTIGER, «Die Rechtshängigkeit von Adhäsionsklagen bei Anfechtung von Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen», in: Jusletter 6. Juni 2011, Rz. 6, weist auf die Möglichkeit hin, dass die Rechtsmittelinstanz der Beschwerde im Zivilpunkt aufschiebende Wirkung zuerkennt.

¹³ Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, von Niggli, Heer, Wiprächtiger, Basel 2014, 2. Aufl., DOLGE, Art. 126 N 29 f. (nachfolgend BSK-[Gesetz]-[AUTORIN], Art. [Ziffer] N [Ziffer]); BSK-OR-WILDHABER/DEDE, Art. 138 N 23.

¹⁴ BERGAMIN, op.cit., N 406 (FN 9), mit Hinweisen auf abweichende Lehrmeinungen, welche von einem erneuten Fristenlauf ab Abschluss des Strafverfahrens ausgehen, ohne die Voraussetzungen von Art. 63 ZPO zu beachten.

¹⁵ Das ergibt sich aus einer analogen Anwendung von Art. 63 Abs. 1 oder 2 i. V. m. Art. 64 Abs. 1 ZPO; siehe KRAUSKOPF/BITTEL, op.cit., [FN 10] 34; ZH-StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 320 N 10. Beispielhaft Entscheid 410 18 306 des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 12. Februar 2019, teilw. publ. in BJM 5/2021, 311-318, hier E. 6.6. Ungewöhnlich war in diesem Fall zudem die Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen mittels Adhäsionsklage.

3. Formelles

Form

Eine mündliche Beschwerde ist unzulässig. Aus der zwingend schriftlichen und begründeten Beschwerde muss ein Beschwerdewille ersichtlich sein. Die Beschwerde hat sich mit den Erwägungen des Beschwerdeobjekts substantiell auseinanderzusetzen und darf sich nicht bspw. mit einer Wiederholung der Strafanzeige begnügen. Dies gilt insbesondere, wenn das Beschwerdeobjekt ausführlich begründet und die Beschwerdeführerin anwaltlich vertreten ist. Im Unterlassungsfall droht ein Nichteintretensentscheid der Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführerin steht im Beschwerdeverfahren das unbedingte Replikrecht zu, dieses ist aber auf Stellungnahmen zu den Vorbringen der Beschwerdegegnerin beschränkt. Neue und/oder ergänzende Beschwerdegründe können nur vorgebracht werden, wenn es sich um Noven handelt, ansonsten die gesetzliche Beschwerdefrist unterlaufen würde.

Vollmacht

Bei einer anwaltlichen Vertretung ist der Beschwerde eine von der Klientschaft unterzeichnete Vollmacht beizulegen.

Frist

Die kurze (gesetzliche) Frist von 10 Tagen ist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO und unter Beachtung von Art. 384 StPO sowie Art. 84-94 StPO einzuhalten.¹⁶ Die Beschwerdeführerin trägt die Beweislast für die Einhaltung der Beschwerdefrist. Vorsorgliche Beschwerden sind unzulässig.¹⁷

Zuständigkeit

Örtlich und sachlich ist die kantonale Beschwerdeinstanz für die Beurteilung der Beschwerde zuständig, was sich für die Beschwerde gegen Einstellungsverfügungen explizit aus Art. 322 Abs. 2 StPO ergibt.¹⁸ Die funktionale Zuständigkeit ergibt sich aus den jeweiligen einschlägigen kantonalen Gesetzen.

Beschwerdeobjekte

Als Beschwerde- bzw. Anfechtungsobjekte kommen (i) Verfügungen oder Verfahrenshandlungen von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Übertretungsbehörden, (ii) Verfügungen, Beschlüsse oder Verfahrenshandlungen (ausgenommen verfahrensleitende Entscheide)¹⁹ erstinstanzlicher Gerichte und (iii) Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in der StPO vorgesehenen Fällen in Frage.²⁰ Eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft qualifiziert als Verfügung und ist ein taugliches Beschwerdeobjekt.

¹⁶ Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung unterliegen keinen Fristen (Art. 396 Abs. 2 StPO).

¹⁷ ZH-StPO-KELLER, Art. 396 N 6.

¹⁸ Art. 20 StPO.

¹⁹ Verfahrensleitende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte sind gemäss Art. 65 StPO mit den Endentscheid anzufechten.

²⁰ Art. 393 Abs. 1 lit. a-c StPO.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Teileinstellung und – um so mehr noch – bei impliziten Teileinstellungen walten zu lassen.²¹ Bei Zweifeln, ob eine implizite Teileinstellung vorliegt, empfiehlt sich ein klärendes Telefonat mit der Staatsanwaltschaft.

Beschwerdelegitimation

Zu einer Beschwerde ist nur legitimiert, wer entweder als Partei am Vorverfahren teilgenommen hat oder als andere(r) Verfahrensbeteiligte(r) keine Möglichkeit hatte, sich zur Konstituierung zu äussern.²² Zusätzlich ist ein eigenes, aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeobjekts erforderlich. Die Beschwerdebefugnis verlangt demnach im Zeitpunkt der Beschwerde eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtssuchenden Person in ihrer eigenen rechtlich geschützten Rechtsstellung. Das rechtlich geschützte Interesse darf nicht mit einem nichtwiedergutzumachenden Nachteil verwechselt werden, letzteres ist keine Legitimationsvoraussetzung.²³

Das rechtlich geschützte Interesse im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung liegt im Anspruch des unmittelbar Geschädigten auf eine Strafverfolgung des Täters im Falle eines hinreichenden Tatverdachts und somit in der Aufhebung der Einstellungsverfügung, insbesondere deren sie direkt betreffende Dispositiv. Eine Reflexwirkung genügt nicht. Wichtig ist, dass sich Geschädigte – falls möglich – vor Erlass einer potenziellen Einstellungsverfügung im Straf- und Zivilpunkt konstituieren, da die fehlende Konstituierung im Strafpunkt die Beschwerdelegitimation gegen Einstellungsverfügungen ausschliesst und die fehlende Konstituierung im Zivilpunkt (inkl. Darlegung des Zusammenhangs zur Straftat) ein Hindernis für einen allfälligen Weiterzug ans Bundesgericht darstellen kann.²⁴

Bezüglich der Aktualität des Rechtsschutzinteresses gibt es eng begrenzte Ausnahmen. In Fällen, in denen es infolge Zeitablaufs sonst nie zur Erhebung einer erfolgreichen Rüge käme oder in denen ein öffentliches Interesse an der Beurteilung des Rechtsmittels weiterhin besteht, weil sich in Zukunft wieder eine ähnliche Konstellation ergeben könnte, ist eine Legitimation zu bejahen.²⁵

²¹ Siehe hierzu neu BGer 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 (zur amtlichen Publikation vorgesehen), E. 2.6.5 f.

²² BGer 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1.

²³ BGE 143 IV 475, E. 2.9.

²⁴ BGer 1B_298/2012 vom 27. August 2012, E. 2.1; BGer 6B_297/2019 vom 12. August 2019, E. 4.1; SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2018, 3. Aufl., Art. 322 N 6 (nachfolgend SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar StPO, Art. [Ziffer] N [Ziffer]). Unbekümmert um die fehlende Legitimation in der Sache selbst, kann der Privatkläger vor Bundesgericht die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt, s. dazu BGer 6B_297/2019 vom 12. August 2019, E. 4.1 (sog. «STAR-Praxis»).

²⁵ SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2017, 3. Aufl., N 1458 (FN 51); BSK-StPO-ZIEGLER, Art. 382 N 2; ZH-StPO-LIEBER, Art. 382 N 13 (m.w.H).

*Beschwerdegrund*²⁶

Mit der Beschwerde können (i) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, (ii) die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts, und (iii) Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Sicherheitsleistung

Die Verfahrensleitung kann der beschwerdeführenden Geschädigten die Leistung einer Sicherheit für Kosten und Entschädigungen auferlegen (Art. 383 Abs. 1 StPO); dies gilt allerdings bei Gewährung von unentgeltlicher Rechtspflege für Privatklägerinnen (Art. 136 StPO). Die fristgerechte Bezahlung der Sicherheitsleistung ist grundsätzlich eine Eintretensvoraussetzung, wobei keine Nachfrist angesetzt wird.²⁷

Bei Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege für Privatklägerinnen empfiehlt es sich, auf diesen Punkt in der Beschwerdeschrift kurz einzugehen. In den anderen Fällen genügt eine Aufklärung der Klientschaft.

4. Sachverhalt

In der Regel umfasst die Sachverhaltsdarstellung – lediglich im Hinblick auf die einfachere Nachvollziehbarkeit durch das Gericht – eine *gedrängte* (i) chronologische Prozessgeschichte sowie (ii) Zusammenfassung der strafrechtlich relevanten Ereignisse entlang den Tatbestandselementen. Hier gilt es sich besonders kurz zu halten, da diese keine Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeobjekt betreffen, somit für das Gericht unbeachtlich sind. Das eigentliche Herzstück der Beschwerde ist deren Begründung (s. nachfolgend). Diese umfasst bei einer Sachverhaltsrüge eine Darstellung des tatsächlichen Sachverhalts, wie er durch die Akten belegt ist oder bei gehöriger Strafuntersuchung belegt würde, versus die Darstellung, des von der Vorinstanz fälschlicherweise (z.B. gestützt auf eine unvollständige Berücksichtigung der Akten) angenommenen und/oder nur teilweise berücksichtigten Sachverhalts.

5. Rechtliches / Begründung

Die Begründung muss sich *spezifisch* und *systematisch* mit dem Beschwerdeobjekt auseinandersetzen. Konkret ist aufzuzeigen und zu kennzeichnen, inwiefern (i) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerungen, (ii) die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts, und/oder (iii) Unangemessenheit vorliegen. Dabei muss unmissverständlich ein *Beschwerdewille* zum Ausdruck kommen. Das heisst, dass anzugeben ist, (i) welche Punkte des Beschwerdeobjektes genau angefochten werden, (ii) weshalb sich ein anderer Entscheid aufdrängt und (iii) welche Beweismittel dafür ins Recht gelegt werden, wobei diese zur Vereinfachung der Arbeit des Gerichts eingereicht werden sollten, auch wenn sie Teil der

²⁶ Doppelrelevante Tatsache.

²⁷ BGer 6B_36/2018 vom 12. März 2018, E. 4; Ausnahmen nach Art. 136 StPO sind für Fälle von unentgeltlicher Rechtspflege vorgesehen.

Verfahrensakten bilden. Dabei hat, wie bereits erwähnt, eine substantielle Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Beschwerdeobjekts stattzufinden. Eine pauschale Kritik ist ungenügend. Ist das Beschwerdeobjekt selbst ungenügend substantiiert bzw. die Entscheidungsgrundlage nicht nachvollziehbar, so liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Bei Einstellungsverfügungen ist – unter konkreter Bezugnahme auf die entsprechende Erwägung der Einstellungsverfügung – zu begründen, weshalb fälschlicherweise die Voraussetzungen von Art. 319 Abs. 1 StPO als gegeben betrachtet wurden. Gerügt werden könnte z.B., dass die Staatsanwaltschaft aufgrund des anwendbaren Grundsatzes «*in dubio pro durore*» willkürlich bzw. zumindest rechtswidrig nicht angeklagt und stattdessen eine Einstellungsverfügung erlassen hat.

Exkurs zum Prinzip «*in dubio pro durore*»

Im Folgenden wird ein Auszug aus einem Entscheid bzgl. einer Einstellungsverfügung des Zürcher Obergerichts zitiert. Es handelt sich um einen Textbaustein des Gerichts, welcher auch von Beschwerdeinstanzen in anderen Kantonen verwendet wird. Daraus wird ersichtlich, dass von einer Einstellungsverfügung abgesehen werden soll und stattdessen Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Anwendbarkeit des Grundsatzes «*in dubio pro durore*» anstatt «*in dubio pro reo*»):²⁸

«Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO u. a. zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten.

Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat jedoch nicht die Untersuchungsbehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht. Vielmehr gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Grundsatz "**in dubio pro durore**" (BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219 E. 7). Eine zu restriktive Rechtsanwendung würde allerdings dazu führen, dass selbst bei geringer Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung ein Anklagezwang bestünde. Der Grundsatz "in dubio pro durore" verlangt lediglich, dass bei Zweifeln (über die Straflosigkeit bzw. betreffend Prozesshindernisse) **eine gerichtliche Beurteilung** erfolgt. Als praktischer Richtwert kann daher gelten, dass Anklage erhoben werden muss, wenn eine **Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch.**»²⁹

²⁸ OGer ZH UE190072-O/U/WID vom 29. Juli 2018, III,1; ähnlich bereits OGer ZH UE130327 vom 4. Februar 2014, III.1. Hervorhebungen durch die Autoren.

²⁹ BGE 138 IV 86, E. 4.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 114; BGE 137 IV 219, E. 7; BGer 1B_534/2012 vom 7. Juni 2013, E. 2.1, BGer 1B_184/2012 vom 27. August 2012 E. 3.3 und BGer 1B_528/2011 vom 23. März 2012, E. 2.3 f.; ZH-StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 308 N 1 ff. und Art. 319 StPO N 15 ff.; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, Art. 319 StPO N 5. Bei schweren Delikten drängt sich in der Regel eine

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Aus Sicht der Privatklägerschaft gilt es zu unterscheiden zwischen (i) den Verfahrenskosten (Art. 422 ff. StPO) und (ii) dem Anspruch auf Entschädigung von Aufwendungen, namentlich der eigenen Anwaltskosten sowie gegebenenfalls der Anwaltskosten der beschuldigten Person (Art. 433 StPO; Art. 432 StPO jeweils i.V.m. Art. 436 StPO). Zu beachten ist weiter, dass die Kostenfolgen im Rechtsmittelverfahren einer vom erstinstanzlichen Verfahren abweichenden Regelung unterliegen.

Kostenfolgen im Rechtsmittelverfahren

Gemäss Art. 428 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.³⁰ Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn (i) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind, oder (ii) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO).

Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist sie die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO).³¹ Der Gesetzgeber geht in diesen Fällen davon aus, dass die Vorinstanz einen Fehler begangen hat, weshalb der Staat die Kosten zu tragen hat.³²

Entschädigungsfolgen

Gemäss Art. 436 Abs. 3 StPO haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen (Anwaltskosten) im Rechtsmittelverfahren und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens. Der Anspruch auf Entschädigung richtet sich grundsätzlich wiederum gegen den Staat.³³

Zum Nachweis der eigenen Forderung auf Entschädigung bei Gutheissung der Beschwerde muss die Privatklägerschaft ihre Auslagen beziffern und belegen (Art. 429 Abs. 2 i.V.m. Art. 433 Abs. 2 und Art. 436 Abs. 1 StPO). Es drängt sich sowohl eine Stellungnahme zu den Kosten als auch die Einreichung einer Honorarnote auf. In der Stellungnahme ist die Notwendigkeit der Aufwendungen darzulegen (bspw.

Anklageerhebung auf, wenn sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten; vgl. BGE 138 IV 186, E. 4.1 und BGE 138 IV 86, E. 4.1.2 (m.w.H.).

³⁰ Eingehend zu den Kostenfolgen LUBISHTANI/PAYER, «Die Pflicht der Privatklägerschaft zur Entschädigung der obsiegenden beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren», SJZ 117/2021, 1155-1164.

³¹ Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 436 Abs. 3 StPO). Freilich ist dies bei erfolgreichen Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen nie der Fall, da die Sache stets an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wird.

³² ZH-StPO-GRIESSER, Art. 436 N 4.

³³ ZH-StPO-GRIESSER, Art. 436 N 4. Eine Ausnahme ist im Fall von Art. 432 Abs. 2 StPO denkbar.

Komplexität des Verfahrens, psychische Verfassung des Opfers, Unkenntnis des Rechts, fehlende Sprachkenntnisse, Alter).

Unterliegt die Privatklägerschaft mit ihrer Beschwerde ist die Rechtslage bezüglich der Entschädigung komplexer.³⁴ Wurde die beschuldigte Person vor dem abweisenden Entscheid nicht angehört, so hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung, da sie keine Aufwendungen hatte. Wird die beschuldigte Person zu einer Stellungnahme aufgefordert und die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft abgewiesen, so hängen die Entschädigungsfolgen für die Privatklägerschaft davon ab, ob es sich um ein Officialdelikt oder um ein Antragsdelikt handelt.

Überblick über die Kosten- und Entschädigungsfolgen bei unterliegen der Privatklägerschaft im Beschwerdeverfahren³⁵

- Bei Officialdelikten
 - a) trägt die unterliegende Privatklägerschaft die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 StPO);
 - b) demgegenüber ist der Staat der obsiegenden beschuldigten Person für die durch eine adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten entschädigungspflichtig (Art. 429 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

- Bei Antragsdelikten
 - a) hat in der Regel die (allein beschwerdeführende) unterliegende Privatklägerschaft sowohl die Verfahrenskosten als auch die durch eine adäquate Wahrnehmung der Verfahrensrechte entstandenen Verteidigungskosten der beschuldigten Person zu tragen.³⁶

Andere Grundsätze gelten für das vorgelagerte Strafverfahren sowie in Berufungsverfahren. Darauf wird hier nicht näher eingegangen.

7. Exkurs zur unentgeltlichen Rechtspflege

Sofern der Privatklägerschaft im Untersuchungsverfahren bereits die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung bewilligt wurde, so gilt diese Vertretung auch für das Rechtsmittelverfahren, sofern kein Grund zum Widerruf vorliegt.³⁷ Sicherheitshalber kann der folgende Antrag gestellt werden:

«Es sei festzustellen, dass die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom [Datum] bewilligte unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung auch für das

³⁴ Zum Ganzen vgl. BGE 147 IV 47; sowie LUBISHTANI/PAYER, op.cit. [FN 30].

³⁵ LUBISHTANI/PAYER, op.cit. [FN 30], hier 1164.

³⁶ BGer 6B_273/2017 vom 17. März 2017, E. 2.

³⁷ BSK-StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 136 N 10. Mit der StPO-Revision vom 17. Juni 2022 wird nun in Art. 136 Abs. 3 StPO neu vorgesehen, dass die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen ist. Gemäss Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung (Nr. 19.048, vom 18. August 2019) wird diese Änderung damit begründet, dass mit der neuen Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren eine Angleichung an die ZPO erfolgen soll.

vorliegende Beschwerdeverfahren Geltung hat und kein Widerrufsgrund vorliegt.»

Wurde der Privatklägerschaft hingegen die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung im Untersuchungsverfahren abgelehnt oder noch nicht bewilligt, ist der Anspruch für das Beschwerdeverfahren separat zu prüfen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Privatklägerschaft nämlich Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Beschwerdeverfahren haben, auch wenn ihr diese im (dem Beschwerdeverfahren vorausgehenden) Strafverfahren nicht zustand.³⁸

Damit die finanziellen Verhältnisse der Privatklägerschaft nicht in der Beschwerdeschrift offengelegt werden müssen, kann gleichzeitig mit der Beschwerde ein separates Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden (mit Verweis auf die Geheimhaltungsinteressen und Art. 108 StPO). Andernfalls riskiert die Privatklägerschaft, dass die beschuldigte Person von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen Kenntnis erhält.

Schliesslich gilt es noch eine Besonderheit bei der Vertretung von Opfern zu beachten: Gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG kann die an Opfer einer Straftat gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch bei späterer Verbesserung der finanziellen Situation des Opfers nicht zurückgefordert werden.³⁹ Wurde einem Opfer in einem Straf- oder Zivilprozess die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, kann keine Instanz von ihm zu einem späteren Zeitpunkt die dadurch entstandenen Kosten wieder zurückfordern. Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.

Voraussetzung für diese Inanspruchnahme ist die Eigenschaft als Opfer im Sinne von Art. 1 OHG und die Erfüllung der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege oder die Übernahme von Kosten durch die Opferhilfeorgane.

³⁸ BGer 1B_638/2021 vom 10. März 2022, E. 3.3.3.

³⁹ BGE 141 IV 262.

Anhang

Textbausteine für eine Beschwerde gegen eine auf Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO gestützte Einstellungsverfügung

1. Rubrum

*[Vorname] [Name], geb. am [Datum], wohnhaft [Adresse] –
vertreten durch RAin [Vorname] [Name], [Adresse und Name der Kanzlei],
«Beschwerdeführerin»*

gegen

*Staatsanwaltschaft [Nr.], [Abteilung] des Kantons [Kanton]
«Beschwerdegegnerin 1»*

und

*[Vorname] [Name], geb. am [Datum], wohnhaft [Adresse] –
«Beschwerdegegner 2»*

betreffend

*Beschwerde gegen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft [Kanton], [Abteilung],
vom [Datum] im Verfahren [Verfahrensnummer]*

2. Rechtsbegehren

1. *«Die Einstellungsverfügung der [Behörde] vom [Datum] (eingegangen am [Datum]), [Verfahrensnummer] sei aufzuheben, insbesondere seien Ziffer [Nr. - Nr.] des Dispositivs dieser Einstellungsverfügung [falls keine eigene Dispositiv Ziffer ergänzen mit: sowie die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg] aufzuheben, und die [Behörde] sei anzuweisen, die Strafuntersuchung betreffend [Delikt] wieder an die Hand zu nehmen sowie weiterzuführen.»*
2. *«Es sei die [Behörde] anzuweisen, [Beweisanträge] durchzuführen.»*
3. *«Eventualiter sei die Einstellungsverfügung aufzuheben und zur neuen Begründung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.»*
4. *«Der vorliegenden Beschwerde sei in Bezug auf Dispositiv-Ziff. [Nr.] [bzw. falls Dispositiv-Ziff. fehlt: in Bezug auf die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg] die aufschiebende Wirkung zu erteilen.»*
5. *«Der Privatklägerschaft sei die unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen.»⁴⁰*
6. *«Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Staatskasse.»*

⁴⁰ Dieser Antrag ist nur zu stellen, wenn die unentgeltliche Rechtspflege für Privatklägerinnen für das Untersuchungsverfahren abgelehnt bzw. nicht erteilt wurde. Sollte sie bereits erteilt worden sein, kann der Antrag wie folgt formuliert werden: *«Es sei festzustellen, dass die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom [Datum] bewilligte unentgeltliche Rechtspflege und Vertretung auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren Geltung hat und kein Widerrufsgrund vorliegt.»*

3. Formelles

Vollmacht

Die Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt (s. Beilage Vollmacht).

Frist

Die vorliegende Beschwerde wird fristgerecht eingereicht (s. Beilage mit z.B. Eingangsstempel des Beschwerdeobjekts).

Zuständigkeit

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft [Kanton]. Die [Beschwerdeinstanz] ist damit örtlich, sachlich und funktional zuständig.

Beschwerdeobjekte

Angefochten ist die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft [Kanton], [Abteilung], vom [Datum] im Verfahren [Verfahrensnummer].

Beschwerdelegitimation

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren im Straf- oder Zivilpunkt zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Ein rechtlich geschütztes Interesse ergibt sich daraus, dass die betreffende Person durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar in ihren Rechten betroffen, d.h. beschwert ist; lediglich eine Reflexwirkung genügt nicht (LIEBER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 382 N 7). In seinen Rechten unmittelbar verletzt und geschädigt im Sinne von Art. 115 StPO ist mithin, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 138 IV 258 E. 2.2).

Die Beschwerdeführerin ist als Privatklägerin Partei des Verfahrens. Namentlich hat sie sich bereits in ihrer Strafanzeige vom [Datum] im Strafpunkt sowie im Zivilpunkt konstituiert. Sie ist durch die [Straftat] unmittelbar [in ihrer physischen Integrität und/oder in ihrem Vermögen] beeinträchtigt.

Sie hat ein eigenes, aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Einstellungsverfügung, weil sie durch diese hinsichtlich Strafpunkt, Zivilpunkt und Entschädigungsfolgen beschwert ist. [Allenfalls nähere Begründung].

Beschwerdegrund

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 319 lit. a StPO, eine Verletzung des Prinzips «in dubio pro duriore» [bzw. andere relevante Normen und justiziable Prinzipien], sowie die unrichtige bzw. unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Staatsanwaltschaft.

4. Sachverhalt

Chronologische Prozessgeschichte sowie kurze Zusammenfassung der strafrechtlich relevanten Ereignisse entlang den Tatbestandselementen.

5. Rechtliches / Begründung

Der Aufbau dieses Teils hängt sehr vom Einzelfall ab. Soll zunächst der Sachverhalt ergänzt oder richtig dargestellt werden, empfiehlt es sich mit der diesbezüglichen Rüge zu beginnen. Beschrieben werden sollten die konkreten Anhaltspunkte für die Erfüllung des Straftatbestandes, welche sich aus den Akten ergeben, sowie allfällige weitere konkrete Anhaltspunkte, welche sich bei gehöriger Ermittlung ergeben hätten oder ergeben könnten. Der so ergänzte/korrigierte Sachverhalt ist dem Sachverhalt gegenüberzustellen, von welchem die Staatsanwaltschaft ausging, um so dessen Unrichtigkeit/Unvollständigkeit zu belegen. Dabei muss konkret auf die entsprechende Erwägung der Einstellungsverfügung Bezug genommen werden.

Oftmals wird sich eine Auseinandersetzung mit dem Prinzip «in dubio pro duriore» aufdrängen, wobei dieses auf den konkreten Sachverhalt bezogen werden muss. Denkbar sind schliesslich auch vertiefte rechtliche Ausführungen, sofern eine umstrittene Rechtsfrage im Raum steht.

Das Ziel ist, das Gericht davon zu überzeugen, dass die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft fortzuführen ist, weil genügend konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die beschuldigte Person den fraglichen Straftatbestand begangen haben könnte.

6. Kostenfolgen- und Entschädigungsfolgen

Je nach Ausgangslage und Stil wird man sich hier auf das «best case» Szenario eines Obsiegens konzentrieren oder aber auch Ausführungen für den Fall des Unterliegens machen. In letzterem Fall ist zu beachten, ob es sich um ein Offizial- oder um ein Antragsdelikt handelt.

Argumentation für den Fall des Obsiegens

Bei Gutheissung der vorliegenden Beschwerde sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren sowie für das bisherige vorinstanzliche Verfahren auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 2 StPO).

Weiter hat die obsiegende Privatküglerschaft gemäss Art. 436 Abs. 3 Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des erstinstanzlichen Verfahrens. Dieser Anspruch richtet sich wiederum grundsätzlich gegen den Staat.

*[Stellungnahme zur Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung der Privatküglerschaft].
[Bezifferung und Belegung der Anwaltskosten].*

Argumentation für den Fall eines Unterliegens

Bei Offizialdelikten lohnt sich allenfalls ein Hinweis auf die staatliche Pflicht, die obsiegende beschuldigte Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen (BGE 147 IV 47). Da die Privatklägerschaft selbst bei Antragsdelikten nur in der Regel (kann-Vorschrift) die beschuldigte Person für ihre Verteidigungskosten zu entschädigen hat, können allenfalls auch Gründe für eine ausnahmsweise Befreiung geltend gemacht werden.

Kontrollfragen

Ist ein Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege zu stellen?

Ist die Befreiung von den Verfahrenskosten für Privatkläger oder Opfer im Sinne des OHG, denen die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, zu beachten?⁴¹

⁴¹ BGE 143 IV 154, welcher Opfer im Berufungsprozess die Befreiung von der Pflicht zur Rückzahlung der Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 30 Abs. 3 OHG) versagt, ist unserer Meinung nach nicht auf Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen, sondern nur auf Berufungsverfahren gegen einen erstinstanzliche Freisprüche anwendbar.